

PRESSEINFORMATION

Landkreis Oldenburg

Gastronomie ist nicht Grundlage des Honighofes

Kreisverwaltung sorgt für Aufklärung

Landkreis Oldenburg, 28. Juni 2019 – In der Berichterstattung rund um den Honighof in der Gemeinde Dötlingen gibt es offenkundig einige Unklarheiten über die Vorgehensweise des Landkreises Oldenburg. Darum möchte die Kreisverwaltung ihre Aktivitäten entsprechend aufzeigen.

In den Presseberichten ist von „Fassungslosigkeit“, „abgebauten Sitzgelegenheiten“ und „dem Kampf um Fortbestehen des Honighofes“ zu lesen. Bezug nimmt die Berichterstattung auf die aktuelle Situation am Honighof. Und die stellte sich bis zur Verfügung des Landkreises so dar, dass viele Aktivitäten durch die Betreiber nicht mit dem öffentlichen Baurecht in Einklang standen und stehen. Vornehmlich geht es dabei um gastronomische Aktivitäten, für die keine Genehmigung vorliegt und auch nicht erteilt werden kann. Denn das Areal befindet sich im Außenbereich und da gibt es verständlicherweise klare Vorgaben für die Nutzung. Gastronomie gehört nicht dazu.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Honighof im Landschaftsschutzgebiet Mittlere Hunte OL 141 liegt und es da weitere Nutzungsbeschränkungen gibt. Um jede Bürgerin und jeden Bürger im Landkreis Oldenburg gleich zu behandeln, hat die Kreisverwaltung die Betreiber auf Einhaltung der Bedingungen und die möglichen Konsequenzen hingewiesen. Und das schon vor rund einem Jahr. Weil es seitens der Betreiber keine Einsicht und keine Änderung der Aktivitäten gab, musste der Landkreis Oldenburg reagieren und die Gastronomie sofort untersagen. Eine Duldung ist laut Baurecht nicht möglich.

Die nicht genehmigten gastronomischen Aktivitäten, deren Rechtswidrigkeit den Betreibern laut Presseberichten bereits seit dem Sommer 2018 ausdrücklich bekannt war, stellten und stellen gar keine Grundlage für das Fortbestehen des Honighofes dar, denn sie waren nie Gegenstand einer Genehmigung oder eines vorgelegten Konzeptes.

PRESSEINFORMATION

Landkreis Oldenburg

Vielmehr hat die Kreisverwaltung mit den Betreibern seit dem Jahr 2009 Vorgespräche über Möglichkeiten und zulässige Nutzungen geführt und klar verabredet. Seit dem Jahr 2015 gibt es eine befristete Genehmigung, die im Einklang mit dem öffentlichen Baurecht in einem Landschaftsschutzgebiet steht. Gastronomie ist demzufolge nicht möglich. Für die Umwandlung der vorläufigen in eine dauerhafte Genehmigung müssen von Seiten des Betreibers indes notwendige Rahmenbedingungen nachgewiesen werden, die noch ausstehen. Auf Grundlage eben dieser Genehmigung ist die Verbindung von Umwelt, Biodiversität und sanftem Tourismus durchaus möglich. Dies erfordert aber auch von den Betreibern die Bereitschaft gemeinsam nach Lösungen zu suchen, die allen Anforderungen gerecht werden.